



Maximilianstraße 2  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512 / 57 37 57  
Email: fraktion@aab-ak.at

## **Antrag**

**an die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 13. November 2020**

### **ArbeitnehmerInnenschutz – Pausenregelung bei Tragen von Schutzkleidung und -masken im Gesundheitsbereich**

Die Arbeit direkt am Patienten führt beim Gesundheitspersonal zur doppelten Betroffenheit. Einerseits müssen sich die MitarbeiterInnen selbst schützen und andererseits obliegt ihnen der Schutz der ihnen anvertrauten Personen. Gerade während der COVID-19-Pandemie hat sich nunmehr gezeigt, wie belastend dies sein kann, insbesondere auch deshalb, weil die MitarbeiterInnen in den Krankenanstalten, Langzeitpflegeeinrichtungen und in der mobilen Pflege durchwegs Masken und, je nach Einsatzgebiet, auch Schutzkleidung tragen mussten bzw. noch müssen.

Die Belastung ist nicht nur psychischer Natur, sondern wirkt sich auch physisch aus. Je nach Arbeitsschwere, Umgebungseinflüsse (Luftfeuchte, Raumtemperatur), Bekleidungseigenschaften (z.B. Schutzkleidung), gestalten sich die körperlichen Auswirkungen unterschiedlich und können von Kopfschmerzen, Dehydrierung bis hin zu Sehstörungen reichen.

Der Koordinierungskreis für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV empfiehlt im Geltungsbereich des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards bereits für Mund-Nasen-Bedeckungen („Community-Masken“) und medizinische Gesichtsmasken Tragezeitbegrenzungen und Erholungspausen wie für filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil nach DGUV-Regel 112-190, somit eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten.

Zum Schutz der MitarbeiterInnen bedarf es nicht nur einer Empfehlung, vielmehr ist eine entsprechende gesetzliche und durchsetzbare (Pausen-)Regelung mit Anrechnung auf die Dienstzeit in Anlehnung an die Empfehlungen der DGUV erforderlich.

**Die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend zum Schutz der Gesundheit der MitarbeiterInnen im Gesundheits- und Sozialwesen, Tragezeitbegrenzungen und anschließenden Pausen mit Anrechnung auf die Dienstzeit im Zusammenhang mit Schutzkleidung, Mund-Nasen-Bedeckung usw. gesetzlich festzulegen.**